



SATZUNG

über die Entschädigung an die Mitglieder der Organe des Zweckverbands Gewerbepark Hohenlohe und beratende Personen oder Sachverständige

Auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 12 und 15 der Verbandssatzung hat die Versammlung am 19.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der Versammlung und beratende Personen oder Sachverständige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes bei Sitzungen oder Dienstleistungen außerhalb von Sitzungen ein Tagegeld in Höhe von 50,00 €. Dauert die Sitzung oder Dienstleistung länger als 3 Stunden, beträgt das Tagegeld 60,00 €. Mit dem Tagegeld ist auch das Reisekostengeld nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen abgegolten.

§ 2

Zusätzlich zu § 1 werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. Der Vorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 EUR.
2. Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR.

§ 3

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Satzung über die Entschädigung an die Mitglieder der Organe des Zweckverbands Gewerbepark Hohenlohe und beratende Personen oder Sachverständige vom 30.06.1994 in der Fassung vom 03.12.2001 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.